

**Anhang zum §. 5.
Nachricht
Von dem Hausgenossen-Gerichte,
das Ramci genannt.**

Es ist von undenklichen Zeiten her auf dem Nord-Hofe vor Enger denjenigen, welche des Hausgenossen-Rechts nach uraltem Herkommen, theilhaftig sind, oder sein können, in anniuersario sancti Remigii (*zum Jahrestag des Heiligen Remigius*) ein Hausgenossen-Gericht gehalten, und dabei die reciproque (*die umgekehrte*) Befugnis derer Guts- und Eigentums-Herren sowohl, als auch derer eigenbehörigen Hausgenossen, von Jahren zu Jahren erneuert, und die dahin einschlagende Casus (*Fälle*), besonders in puncto der Erbteilungen, Heergewette und Gerade, untersucht und entschieden worden.

Die Hausgenossen wurden vormals in zwei Klassen geteilt, und die herrschaftlichen Eigenhörige zum Nord-Hofe des Kapitels, einiger anderer Gutsherren Leibeigene aber zum Sud-Hofe gerechnet. Gleichwie aber von dem Sud-Hofe nur noch kaum der blosse Name mehr übrig, verfolglic der Nordmeyer das Erbrichter.Amt von denen zu beiden Höfen vorher gehörigen Hausgenossen schon über etliche Secula priuatiue exercieret (*etliche Secula würden seit Jahrhunderten privat praktizieren*): so hat derselbe dennoch in unseren Tagen erleben müssen, dass die zum Nord-Hofe eigentlich gehörende Hausgenossen sich fast gänzlich davon abgesondert; nachdem Seine Königliche Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, gefallen. Dero inländische Domanial-Eigenbehörige, anstatt vorheriger Sterbfälle, Wein- und Frei-Kauf, auf ein gewisses jährliches Eigentums-Geld fixieren zu lassen.

Solchergestalt sind demnach, ausser dem Nordmeyer und verschiedenen Kapitular-Colonis, nur etliche wenige anderer Guts-Herren Leute, dieses Rechts theilhaftig, mit welchen die alte Formalität nichts desto weniger, nach wie vor, alljährlich kontinuiert wird.

Dieses Recht aber ist in nachfolgenden Fragen verfasst, welche von einem zeitigen Cellerario mehr gedachten Capituli (*Kapitel*) verlesen, von dem Nordmeyer aber, als geborener Erbrichter, Namens der Hausgenossenschaft, beantwortet worden.

1.

Ob es Tag, Zeit sei, im Namen Seiner Königlichen Majestät in Preussen und Eines Hochehrwürdigen Capituli ad St. Johann et Dionysius zu Herford, denen Hausgenossen ein öffentliches Gericht zu hegen und zu spannen? Nordmeyer antwortet: Ja

2.

Ob nicht die Hausgenossen schuldig, ihr Schuld-Korn, an Roggen und Gerste, zwischen Michaelis und Martini, den Hafer aber zwischen Weihnachten und Lichtmessen, bei Verlust des Hausgenossen-Rechts, zu bezahlen? Respond (*antwortet*): Ja

3.

Ob nicht diejenige, so hinter ständige Pächte schuldig, bei Verlust des Hausgenossen-Rechts schuldig sein, mit ihren Guts-Herren sich darüber zu vergleichen? Respond: Ja

4.

Ob nicht diejenige, so sich nicht einschreiben lassen, die Gebühr nicht bezahlt, oder der Zehrung nicht folgen, sich des Hausgenossen-Rechts verlustig gemacht? Respond: Ja

5.

Ob die Engerschen des Hausgenossen-Rechts theilhaftig, oder sich dessen anmassen können? Respond: Nein

6.

Ob einer, so im Hausgenossen-Rechte nicht geboren, eines verstorbenen Hausgenossen Heergewette oder Gerade ziehen oder erben könne? Respond: Nein

7.

Ob nicht gebräuchlich, dass diejenige, so vor dem Gutsherrn den Weinkauf gedungen, bei Verlust des Hausgenossen-Rechts, am nächst folgenden Remigii-Tage sich einschreiben zu lassen, und die Eindingungs-Gelder zu bezahlen schuldig seien? Respond: Ja

8.

Ob nicht gebräuchlich, dass eine Person 5 Kannen, zwei Jahen-Kannen Wein bei der Eindingung erlegen, und es dabei sein Verbleiben haben müsse? Respond: Ja

9.

Ob nicht diejenigen, so noch unterzeichnete Hausgenossen sind, ihre Namen anzugeben und verzeichnen zu lassen schuldig, und zwar bei Verlust des Hausgenossen-Rechts? Respond: Ja

10.

Ob nicht diejenigen, so wegen Erlegung ihrer Gebühr etwa Dilation (*Erweiterung*) erhalten, nach deren Verlauf durch die Pfändung zu exequiren, und das Pfand nach Enger bringen, ein altes Recht, und es dabei verbleiben müsse? Respond: Ja

11.

Da vor Jahren in Recht ausgesprochen, dass, wer von denen Hausgenossen auf 10 Uhr im Nord-Hofe nicht erscheint, eine Strafe von 9 Groschen erlegen sollte, ob es nicht dabei zu verbleiben, und die Säumhafte solche erlegen müssen? Respond: Ja

12.

Ob einer, so in fremden Eigentum steht, und nicht freigekauft ins Hausgenossen-Recht, den Weinkauf dinge, oder sich einschreiben lassen könne? Respond: Ja

13.

Wann aber dennoch jemand den Weinkauf gedungen und eingeschrieben worden, aber auf Erinnern, wegen seiner Freilassung keine Richtigkeit gemacht, ob solcher nicht wegen seiner Widerspenstigkeit von gegenwärtigem Gericht abzuweisen, und des Hausgenossen-Rechts verlustig sei? Respond: Ja

Solchem nächst werden die Namen derer wirklichen Hausgenossen verlesen, damit man sehe, wer der Zehrung gefolgt sei, oder nicht; da dann ein jeder, so aufgerufen wird, laut antwortet.

